

**GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 39  
"ORTSKERN SCHLOSS HOLTE"**

**Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung  
von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten  
gemäß § 13 und § 86 BauO NW**

Beif. Dines & Partner  
Architekt, Stadtplanung und Kommunalberatung  
33089 Badde-Nordelweh, Verdenstraße 17

**Inhaltsangabe**

- 1. Geltungsbereich
- 2. Begründung
- 3. Art der Werbeanlagen
- 4. Beleuchtung
- 5. Abmessungen
- 6. Haftung von Werbeanlagen
- 7. Markisen
- 8. Warenautomaten
- 9. Unterhaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
- 10. Ordnungswidrigkeiten

**GELTUNGSBEREICH**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schloß Holte der Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock.

Der Geltungsbereich dieser Satzung über Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten wird für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 "Ortskern Schloß Holte" festgesetzt und ist entsprechend der Flächeneinigung gekennzeichnet.

**Übersicht Plangebiet**



**BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG**

Das Ziel dieser Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist die Erhaltung der einheitlichen architektonischen und städtebaulichen Gestaltung des neuen Ortskerns.

Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit werden grundsätzlich anerkannt. Durch Überdimensionierung oder Überblauung von Werbeanlagen und Warenautomaten kann jedoch der Gesamteindruck erheblich gestört werden.

**GROBE ZIELSETZUNG**

Die folgenden Vorschläge zu "flächenspezifischen" Festsetzungen für Werbeanlagen und Warenautomaten, die mit dieser Satzung festgeschrieben sind, sollen dem entgegenwirken.

- Fassadengliederungen wie Pfeiler, Säulen etc. sollen erhalten bleiben und Werbeanlagen überdeckt werden.
- Begründung der Überblauung mit Werbeanlagen durch Einsparung der Menge und Abmessungen
- Dadurch wird ein gesegnetes "über-trumpfen" (immer größer, immer mehr) vermieden
- Reduzierung der Vielzahl der Gestaltungselemente zum Zwecke eines geordneten Stadtbilds

**PRÄAMBEL**

Zur Erzielung eines gestalterisch einheitlichen Erscheinungsbildes im Bereich des geplanten Ortskerns Schloß Holte werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten neben dem allgemeinen gestaltungsgestaltenden Auftrag folgende besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt:

Durch Beschränkungen bzgl.

- Anbringensort
- Abmessungen
- Anbringung
- Schaftart, Größe
- Farbe
- Materialien

soll das gestalterische Leitbild des öffentlichen Raumes so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich den Konstruktions- und Gestaltungsmerkmalen der Gebäude anzupassen.

Ziel dieser Satzung ist es, die o.g. Forderungen zu erreichen.

Nach der VV BauO NW wird diese Satzung gemeinsam mit dem Bebauungsplan "Ortskern Schloß Holte" der Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock festgesetzt.

**ZIEL**

Die Erfahrung zeigt, daß ohne Satzung "ungeordnete" Werbeanlagen das Stadtbild beeinträchtigen!

"Anlagen der Außenwerbung" (Werbeanlagen) sind alle aufblasbaren Einrichtungen, die der Anbringung oder Anweisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, von dem öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere: Schilder, Beleuchtungsanlagen, Lichtwerbung, Schaufenster, sowie für Zentral- und Regionalwerbung oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen."

Die folgenden Abmessungen der einzelnen, hierin definierten Werbeanlagen und Fassadenschnitte.

- Fassadengliederungen wie Pfeiler, Säulen etc. sollen erhalten bleiben und Werbeanlagen überdeckt werden.

- Begründung der Überblauung mit Werbeanlagen durch Einsparung der Menge und Abmessungen

- Dadurch wird ein gesegnetes "über-trumpfen" (immer größer, immer mehr) vermieden

- Reduzierung der Vielzahl der Gestaltungselemente zum Zwecke eines geordneten Stadtbilds

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>1. Zweck von Werbeanlagen</b> (1) Zulässig sind nur Gestaltungsbezeichnungen, Namen von Unternehmen sowie Firmenlogos (Sponsoring). (2) Werbeplakate für Sonderangebote oder Veranstaltungen sind zeitlich begrenzt, d.h. für die Dauer des Angebots bzw. der Veranstaltung, zulässig. (3) Nicht zulässig ist reine Markenwerbung (Fremdwerbung). Zulässig ist Markenwerbung nur als untergeordnetes und integriertes Element einer Gesamtwerbung. Der Anteil der Markenwerbung muß weniger als 50% betragen. (4) Kabelzuführen und andere technische Hilfsmittel sind verboden anzuwenden.	Die Bezeichnungen der Geschäfte sind wichtig und informativ für den Besucher und Kunden. Markenwerbung wie z.B. Kaffee, Bier, Zigaretten, Zigarettenwerbung etc. hat rein kommerzielle Zwecke. Auf sie kann ein erheblicher Werbeaufwand entfallen, was zu einer Reduzierung der Werbeanlagen erreicht und die Überblauung mit Werbeanlagen im öffentlichen Alltagsbereich verhindert.	Nicht zulässig sind:    

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>2. Anbringensort</b> (1) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. (2) Sie dürfen nur freitragend an Fassaden und zwar maximal bei unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.	Eine ungetragene Anbringung von Werbeanlagen ist vermeintlich erlaubt. Deshalb sind Werbeanlagen unzulässig. - im Straßenniveau - in Vorgärten - auf Dächern - an Ecken - an Balkonen - an Rutschen - an Papierkörben	
	Die Höhe der Anbringung unterhalb der Obergeschosßbrüstung entspricht einem gewissen dem niedriggeschossigen Städtebau des geplanten Ortskerns. Durch die Beschränkung von Werbung auf den Bereich der Erdgeschosßbrüstung wird der Gesamteindruck eines Gebäudes am wenigsten gestört und das Werbeleitbild der gewöhnlichen Nutzung, die sich in der Regel im Erdgeschosß befindet, am besten erfüllt.	

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>3. Art der Werbeanlagen</b> (1) Zulässig sind nur Einzelbuchstaben oder durchsichtige, Schriftzüge. Flächenwerbung ist unzulässig. (2) Horizontale Schilder sind ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sie Firmenlogos enthalten, die sich als Einzelbuchstaben nicht darstellen lassen. (3) Kastenartige, selbstleuchtende Schilder mit dekorierten ausgestanzten Buchstaben sind <b>nicht</b> zulässig. (4) Schilder sind mit Schriftzügen oder Symbolen bemalt. Tafeln und nur ausnahmsweise zulässig, die ein größeres Fassadenereiche vollständig überdecken. (5) Vertikale Schilder können ausnahmsweise zugelassen werden, die an den Ecken des Gebäudes im Straßenniveau springen und Werbung an diesem Wandflächen eine gute Ergänzung der Hauptwerbung darstellen kann. (6) "Nasenschilder" werden aus der Schräglage entfernt. (7) Handwerkskennzeichen, deutlich begrenzte Ausleger wirken weniger massiv als selbstleuchtende, leuchtende "Nasenschilder" und sie werden sich der Fassadengestaltung besser einfügen.	Durch diese Festsetzungen soll eine Einmaligkeit erreicht werden, die die sogenannte "Überwerbung" durch immer auffälligeren, sich in den anliegenden Werbeanlagen verbindet. Einzelbuchstaben sollen immer vorgezogen werden, weil sie im Hintergrund der Fassade besser durchfallen lassen, so daß ihr Gesamteindruck erhalten bleibt. Schilder sind mit Schriftzügen oder Symbolen bemalt. Tafeln und nur ausnahmsweise zulässig, die ein größeres Fassadenereiche vollständig überdecken. Vertikale Schilder können ausnahmsweise zugelassen werden, die an den Ecken des Gebäudes im Straßenniveau springen und Werbung an diesem Wandflächen eine gute Ergänzung der Hauptwerbung darstellen kann. "Nasenschilder" werden aus der Schräglage entfernt. Handwerkskennzeichen, deutlich begrenzte Ausleger wirken weniger massiv als selbstleuchtende, leuchtende "Nasenschilder" und sie werden sich der Fassadengestaltung besser einfügen.	     

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>4. Beleuchtung</b> (1) Nur Einzelbuchstaben und Schriftzüge dürfen selbstleuchtend sein. (2) Darüber hinaus ist eine direkte oder indirekte Beleuchtung zulässig. (3) Unzulässig ist weicheindirekte und bewegtes Licht in Werbeanlagen.	Zweifel "Freiwillig" stört das Konzept der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Würde nach Werbung muß mit dem Ziel des geplanten Stadtbilds in Einklang gebracht werden. Flächigen, auf dem öffentlichen Raum ausstrahlendes Licht stört und beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit. Beleuchtete Einzelbuchstaben lassen den Schriftzug auch bei Dunkelheit deutlich wahrnehmbar, ohne flüchtig überleuchtet zu wirken. Indirekte Beleuchtung auf Einzelbuchstaben wirkt auf die Umwelt und blendet somit zwar flüchtiges Licht, aber ein eindeutig abgrenzbarer Form. Zudem kann diese Beleuchtungssysteme die Architektur der Fassade besser zur Geltung bringen. Direkte Beleuchtung erfüllt einen ethischen Zweck. Reflektion von der Fassade mit weichen Übergängen zu den umliegenden Bereichen.	  

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>5. Abmessungen</b> (1) Werbeanlagen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: (a) Gesamtlänge (L) in Abhängigkeit von der Fassadenbreite (B): $B > 9,00 \text{ m}$ $L \leq 1,5 \cdot B$ , max. 5,00 m $B < 9,00 \text{ m}$ max. 2,50 m (b) Gesamthöhe der Werbeanlage - ausstrahlungsgelöst $\leq 0,40 \text{ m}$ (c) Groß- und Kleinschrift $\leq 0,35 \text{ m}$ für die Kleinbuchstaben. (d) Vorderkante der Werbeanlage max. 0,25 m vor der Wandfläche. (e) Der seitliche Abstand der Werbeanlage von der Gebäudekante muß mindestens 0,50m betragen.	Ziel der Begrenzung der Abmessungen ist die Vermeidung der Überdimensionierung bzw. Überblauung mit Werbung. Da eine Werbeanlage immer in einem passenden Größenverhältnis zum Gebäude stehen muß, spielen die Fassadendimensionen eine entscheidende Rolle für die zulässige Gestaltung von Werbeanlagen. Gesetzt sind je nach Gebäudehöhe gestaffelte Grenzwerte gesetzt. Die Längengrenzung vermeidet die Betonung der Hauptgeschosßhöhe (Horizontale) und die optische Anhebung der Fassade durch die Überblauung der Obergeschosßhöhe. Die Gestaltung der Architekturmerkmale bleibt erhalten.	 $L = \max. 4,00 \text{ m}$ <b>WERBUNG!</b> $\max. 0,40 \text{ m}$ <b>Groß- und Kleinschrift:</b> $\max. 0,35 \text{ m}$ Vorderkante der Werbeanlage $\max. 0,25 \text{ m}$ min. 0,50m Abstand von Gebäudekante

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>(5) Horizontale Schilder</b> entsprechend Punkt 3.2 dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: $F = 0,80 \text{ m}^2$ $V = 0,80 \text{ m}^2$ $F = 0,80 \text{ m}^2$ $V = 0,80 \text{ m}^2$	Horizontale Schilder dürfen nur geringe Abmessungen haben als Werbemittel und sind in handwerklicher Ausführung einen hohen Qualitätsstandard haben. Monatsgebühren, das Stadt- und Straßenschild nicht störende Teile können über das festgesetzte Maß hinaus zugelassen werden.	 Abstand min. 5,00m $F = 0,80 \text{ m}^2$ $V = 0,80 \text{ m}^2$ Verbleib 1,2 Ausleger $F = 0,80 \text{ m}^2$ $V = 0,80 \text{ m}^2$ max. 0,15m
<b>(4) Ausleger</b> entsprechend Punkt 3.4 dürfen folgende Abmessungen (ohne montagebedingte Haltenutzteile) nicht überschreiten: Fläche $\leq 0,60 \text{ m}^2$ Dicke $\leq 0,10 \text{ m}$	Ausleger überdecken Teile der Fassade. Daher müssen sie maßlich begrenzt werden und in handwerklicher Ausführung einen hohen Qualitätsstandard haben. Monatsgebühren, das Stadt- und Straßenschild nicht störende Teile können über das festgesetzte Maß hinaus zugelassen werden.	 Ausleger $F = 0,60 \text{ m}^2$ $V = 0,60 \text{ m}^2$ max. 0,15m

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>(5) Max. 25% der Schaufensterfläche</b> dürfen mit Werbung überblaut werden.	Schaufenster sind ein wichtiges architektonisches, gestalterisches Element einer Fassade, die eine Innen- und Außenbeziehung herstellen. Gestalterisch überblaute Schaufenster widersprechen diesen Zielen eines qualitativ gestalteten Straßennetzes.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster
<b>(6) Bei mehreren Geschäftseinheiten</b> in einem Gebäude wird der jeweils zu einem Geschäft gehörige Fassadenteil wie eine Fassadenbreite behandelt.	Bei mehreren Geschäften in einem Gebäude wird der jeweilige Fassadenteil des Geschäftes als Länge gewertet. In diesem Falle werden die einzelnen Werbeanlagen der Geschäfte entweder auf die Mindestbreite von 1,50 m oder auf die Fassadenlänge von 2,0 m bezogen.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$
<b>(7) Werbeanlagen müssen auf den Maßstab der Fassade Bezug nehmen.</b> Überschreitet die Größe der Werbeanlagen den Maßstab der Fassade zerstört wird.	Werbeanlagen müssen auf den Maßstab der Fassade Bezug nehmen. Überschreitet die Größe der Werbeanlagen den Maßstab der Fassade zerstört wird.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>8. Unterhaltung von Werbeanlagen</b> (1) Es ist max. 60% Warenautomaten pro Gebäude zulässig. (2) Sie dürfen eine Größe von 1,20 m nicht überschreiten. (3) Anbringungsstellen wie Mauern, Pfeiler oder Säulen dürfen nicht überblaut werden. Bei der Mindestbreite von 0,20 m einzuhalten.	Architektonische Gliederungen wie Pfeiler, Säulen, Ecken etc. dürfen nicht überblaut werden, da sonst der Charakter der Fassade zerstört wird. Ziel ist eine gute gestalterische Einbindung in die Architektur des Gebäudes. Eine passiv und funktionale Anbringung unterscheidet das horizontale, raumbegrenzende Charakter der Hauptwerbung. Das nachträgliche System entspricht dem Leitbild der geplanten Architektur.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$
<b>9. Warenautomaten</b> (1) Es ist max. 60% Warenautomaten pro Gebäude zulässig. (2) Sie dürfen eine Größe von 1,20 m nicht überschreiten. (3) Anbringungsstellen wie Mauern, Pfeiler oder Säulen dürfen nicht überblaut werden. Bei der Mindestbreite von 0,20 m einzuhalten.	Warenautomaten sollen möglichst flächenbündig in die Wand eingelassen werden.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$
<b>10. Ordnungswidrigkeiten</b> Ordnungswidrig handelt nach § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW, wer eine Baueinrichtung, ein Werbemittel oder eine andere Baueinrichtung, die nicht den Anforderungen der Nummer 1-9 dieser Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen entspricht.	Ordnungswidrig handelt nach § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW, wer eine Baueinrichtung, ein Werbemittel oder eine andere Baueinrichtung, die nicht den Anforderungen der Nummer 1-9 dieser Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen entspricht.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>6. Haftung von Werbeanlagen</b> (1) Es ist nur eine Werbeanlage nach Pkt. 3 (1) bis 3 (3) und zusätzlich nach Pkt. 3 (4) als Ausleger pro Geschäft zulässig. <b>Ausnahmen:</b> - Bei Eckgebäuden darf an der Seitenfront eine weitere Werbeanlage angebracht werden. Ihre Abmessung darf die der Hauptwerbung jedoch nicht überschreiten und im Verhältnis nicht größer sein als die Hauptfassade (Stich auf die Hauptfassade). - Bei Eckgebäuden darf an der Seitenfront eine weitere Werbeanlage angebracht werden. Ihre Abmessung darf die der Hauptwerbung jedoch nicht überschreiten und im Verhältnis nicht größer sein als die Hauptfassade (Stich auf die Hauptfassade).	Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit werden grundsätzlich anerkannt. Mit Werbeanlagen überblaute Gebäude stören jedoch das Stadtbild. Einer Lösung wird durch die Festsetzung entgegengekömmt. Die Architektur der Gebäude soll deutlich ablesbar bleiben und nicht durch ein Übermaß an Werbung überdeckt werden. Dies ist in erster Linie durch eine Beschränkung der Anzahl pro Gebäude bzw. Gesamtheit zu erreichen. Auch bei Eckgebäuden muß die Hauptfassade deutlich ablesbar bleiben (Stichung vor der Seitenfassade).	 $a =$ Länge der Werbeanlage an der Hauptfassade $b =$ Länge der Werbeanlage an der Nebenfassade $A =$ Länge der Hauptfassade $B =$ Länge der Nebenfassade

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>(2) Markisen</b> (1) Markisen sind nur an Fassadenschnitten ohne Arkaden zulässig. (2) Es sind nur Einzelmarkisen zulässig, die dem Schutz der Ausgestaltung dienen und daher nur bei Bedarf ausgefahren werden. (3) Für das Lichtausmaß und dem Verkehrsraum sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. (4) Markisen dürfen nicht über architektonische Gliederungen hinweg geführt werden. (5) Es sind nur funktionelle, nicht glänzende Oberflächen zulässig. (6) Markisen dürfen nur in vorderen Bereich des Gebäudes zulässig. (7) Folgende Abmessungen dürfen nicht überschritten werden: - Breite der Einzelwerbung entsprechend der max. Fenster- bzw. Türanlagebreite - Gesamtlänge der Werbeanlage entsprechend "5. Abmessungen" - Ausladung 1,50 m, sofern verkehrliche Beschränkungen nicht geringere Maße erfordern	Das Erscheinungsbild der Fassade und des Straßennetzes darf durch Markisen so wenig wie möglich gestört werden. Sie sollen ausschließlich als Sonnenschutz der Schaufensterzone dienen und daher nur bei Bedarf ausgefahren werden. Daher sind Markisen auch nur an Fassadenschnitten notwendig, bei denen keine Arkaden vorgesehen sind. Korntarnissen sind nicht zulässig. Markisen dürfen nicht über architektonische Gliederungen hinweg geführt werden. Es sind nur funktionelle, nicht glänzende Oberflächen zulässig. Markisen dürfen nur in vorderen Bereich des Gebäudes zulässig. Folgende Abmessungen dürfen nicht überschritten werden: - Breite der Einzelwerbung entsprechend der max. Fenster- bzw. Türanlagebreite - Gesamtlänge der Werbeanlage entsprechend "5. Abmessungen" - Ausladung 1,50 m, sofern verkehrliche Beschränkungen nicht geringere Maße erfordern	 Bühne der Fassadenschnitte Deckenabstände max. 1,50m

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>8. Warenautomaten</b> (1) Es ist max. 60% Warenautomaten pro Gebäude zulässig. (2) Sie dürfen eine Größe von 1,20 m nicht überschreiten. (3) Anbringungsstellen wie Mauern, Pfeiler oder Säulen dürfen nicht überblaut werden. Bei der Mindestbreite von 0,20 m einzuhalten.	"Gebäudefronten" Anlagen sollen die Erdgeschosszone nicht überblaut werden. Warenautomaten sollen möglichst flächenbündig in die Wand eingelassen werden.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$

SATZUNGSTEXT	BEGRIÜNDUNG	BEISPIELE
<b>8. Unterhaltung von Werbeanlagen</b> (1) Es ist max. 60% Warenautomaten pro Gebäude zulässig. (2) Sie dürfen eine Größe von 1,20 m nicht überschreiten. (3) Anbringungsstellen wie Mauern, Pfeiler oder Säulen dürfen nicht überblaut werden. Bei der Mindestbreite von 0,20 m einzuhalten.	Warenautomaten sollen möglichst flächenbündig in die Wand eingelassen werden. Bei der Mindestbreite von 0,20 m einzuhalten.	 max. 25% der Schaufensterfläche Schaufenster $B = 1,50 \text{ m}$ $B = 2,00 \text{ m}$



Beif. Dines & Partner Beif. Dines & Partner Beif. Dines & Partner

Gemeindeverwaltung  
Schloß Holte - Stukenbrock  
Z. Hd. Herrn Postmer  
Postfach 1180  
33748 Schloß-Holte - Stukenbrock

33748 Schloß-Holte - Stukenbrock

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner

Beif. Dines & Partner